

## 2. Die Einstellungsbeschränkungen

Betriebe aller Art und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes vorhanden ist, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Haushaltung liegt. Diese Einstellungsbeschränkung gilt nicht a) für Betriebe der Landwirtschaft, b) für Betriebe des Bergbaus und c) für Haushaltungen mit Kindern unter vierzehn Jahren.

## 3. Der Bruch des Arbeitsvertrages

Unter Bruch des Arbeitsvertrages ist die rechtswidrige vorzeitige Auflösung zu verstehen, aber auch ein Verhalten, das eine Fortsetzung des Arbeitsvertrages unmöglich macht. Wer den Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Betriebsführers oder des Arbeitsamtes verläßt, begeht Arbeitsvertragsbruch und muß die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen auf sich nehmen.

a) *Die zivilrechtlichen Folgen.* Wenn ein Gefolgschaftsmitglied den Arbeitsplatz eigenmächtig verläßt, kann der Unternehmer Schadenersatz für die Aufwendungen zur Gewinnung einer Ersatzkraft verlangen, ebenso für die Ausfälle oder den Verzögerungsschaden, die durch das rechtswidrige Verhalten entstanden sind. Diese Ansprüche können gegen restliche Lohnforderungen aufgerechnet werden, allerdings nur im Rahmen der Beträge, die der Lohnpfändung unterworfen sind. Die etwa in der Betriebsordnung vorgesehenen Bußen oder Strafen wegen Arbeitsvertragsbruch sind gleichfalls verwirkt. Das widerrechtliche Verlassen des Arbeitsplatzes ist eine so grobe Verletzung der Treupflicht, daß sie den Betriebsführer von seinen besonderen sozialen Leistungen entbindet, z. B. von der Zahlung der Urlaubsvergütung.

b) *Die strafrechtlichen Folgen.* Wer sein Arbeitsverhältnis ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes beendet, wird auf dessen Antrag mit Geld- und Gefängnisstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt. Auf Grund der Lohngestaltungsverordnung vom 25. Juni 1938 kann der Treuhänder der Arbeit ebenfalls auf Bestrafung beantragen, denn nach dieser Verordnung hat er auch die rechtswidrige Lösung von Arbeitsverträgen zu unterbinden. Für Dienstverpflichtete, die ihren Arbeitsplatz eigenmächtig verlassen, gibt es die Möglichkeit der Bestrafung nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

## 4. Die Zurückbehaltung der Arbeitspapiere

Irrig ist die allgemein verbreitete Auffassung, daß der Betriebsführer die Arbeitspapiere zurückbehalten kann, wenn ein Beschäftigter die Arbeit rechtswidrig aufgibt. Nur in besonderen Fällen hat der Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht an dem Arbeitsbuche des Vertragsbrüchigen, nämlich in den Gewerben, die in der 7. Vier-

jahresplananordnung vom 22. Dezember 1936 genannt sind: in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und der Landwirtschaft. In allen übrigen Wirtschaftszweigen, also auch im Buchhandel, gibt es kein Recht auf Zurückbehaltung des Arbeitsbuches, will sich der Unternehmer nicht strafbar machen.

Die Pflicht zur Rückgabe des Arbeitsbuches entsteht mit der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, deren Datum in das Arbeitsbuch einzutragen ist. Natürlich hat es der Betriebsführer nicht nötig, Nachforschungen nach dem Verbleib des Gefolgschaftsmitgliedes anzustellen, und er braucht auch nicht das Arbeitsbuch auf seine Kosten nachzusenden.

Die gleiche Grundregel gilt für die Steuerkarte und die Versicherungskarten. Auch sie sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses ohne weiteres auszuhändigen. Diese Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes wollen die rechtzeitige und richtige Abführung der Steuern und Beiträge sichern und dem Gefolgschaftsmitglied die Prüfung ermöglichen, ob die Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß abgeführt worden sind.

Der Betriebsführer behält nur das Recht, den Vertragsbrüchigen beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes anzuzeigen. Zuerst aber soll er sich um Aufklärung und Erziehung seiner Gefolgschaftsangehörigen bemühen. Bleibt dieses Bestreben fruchtlos, wird bei schweren Verstößen mit der nötigen Strenge eingegriffen werden.

## 5. Arbeitsplatzwechsel bei Beendigung der Lehre

Da der Lehrvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, endet er durch Zeitablauf. Folglich kann der Lehrling nach Beendigung der Lehre den Arbeitsplatz wechseln. Handelt es sich um einen kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieb, so ist der Wechsel des Arbeitsplatzes einer Beschränkung unterworfen. Im Notfalle kann der Lehrling für diesen Betrieb dienstverpflichtet werden. Ist der Betrieb nicht kriegswichtig, so hat der Lehrling die Möglichkeit des Stellenwechsels, bedarf aber zum Eintritt in die neue Stelle der Zustimmung des für diese zuständigen Arbeitsamtes.

Verläßt der Lehrling die Lehrstelle nicht unmittelbar nach Beendigung der Lehrzeit, so entsteht ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer. Will er jetzt aus diesem Arbeitsplatze ausscheiden, ist dazu eine ordnungsmäßige Kündigung notwendig, zu der das Arbeitsamt gemäß den Ausführungen oben unter 1. seine Zustimmung geben muß, wenn der Betriebsführer nicht einverstanden ist.

Mit Beginn des Monats, der auf das Bestehen der Gehilfenprüfung folgt, muß mindestens 80 v. H. des tariflichen Gehilfenlohnes bezahlt werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrling verpflichtet, eine halbjährige Nachlehre zurückzulegen, um die Prüfung alsdann zu wiederholen.

Dr. K. Ludwig

# Nachrichten aus Literatur, Kunst und Musik

Der Gaupreis von Oberdonau ist dem Dichter *Richard Billinger* zuerkannt worden. Der Preis kommt alljährlich für eine besonders künstlerische Leistung aus dem Gau zur Verteilung. Er ist in diesem Jahr zum ersten Male verliehen worden.

Zu seinem 60. Geburtstag am 21. Februar wurden *Waldemar Bonsels* eine Reihe von Ehrungen zuteil, so durch ein Glückwunschtelegramm des Reichsministers Dr. Goebbels. Ferner traf ein Handschreiben des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer Staatsrat Hanns Johst ein.

Am 8. März wurde anlässlich der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres von *Hermann Eris Busse* (geb. 9. März 1891) in der Universität Freiburg i. Br. eine akademische Feier zu Ehren des Dichters veranstaltet. Kultusminister Dr. Schmitthenner teilte dabei mit, daß das badische Kultusministerium das Bild des Jubilars durch Karl Hagemann für das oberrheinische Dichterarchiv habe malen lassen.

Der jährliche *Erzählerpreis der »neuen Linie«* wurde für 1941 in Höhe von RM 3650.— durch die ehrenamtlichen Preisrichter Paul Fechter, Helene v. Nostitz, Wilhelm v. Scholz, Bruno E. Werner verteilt. Die sechs Preisträger werden im März-Heft der »neuen Linie« vorgestellt. Es sind: Gerhard Denecke, Anny Berg von Linde, Gerhart Weise, Georg von der Vring, Günther Wandel, Marga Taut.

Reichsminister Dr. Goebbels hat dem schwäbischen Dichter *Dr. Ludwig Finckh* zur Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres am 21. März telegraphisch seine herzlichsten Glückwünsche übermittelt.

In Bochum findet im Rahmen der Grabbe-Woche vom 22. bis 29. Juni eine *Grabbe-Ausstellung* statt. Sie wird auf Einladung der Stadt Bochum vom Leiter des Grabbe-Archivs in Detmold Dr. Alfred Bergmann durchgeführt.

Reichsleiter Reichsstatthalter General Ritter von Epp eröffnete am 1. März in der Fränkischen Galerie in Nürnberg die Ausstellung *»Der Krieg in Buch und Bild«*. Die Schau rückt alle die Gebiete seelischer, allgemeinwissenschaftlicher, wehrwissenschaftlicher, wehrtechnischer, sozialpolitischer und verwandter Art vor Augen, aus denen Kampfwille und Wehrfähigkeit eines Volkes als Ganzes entströmen.

Der Führer hat dem Schriftsteller Hofrat *Max von Millenkovich* in Wien aus Anlaß der Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen. Die Grüße und Glückwünsche des Reichsministers Dr. Goebbels und Reichsleiters Baldur von Schirach überbrachte ihm bei einem Besuch der Leiter des Reichspropagandaamtes Wien, Gebietsführer Günter Kaufmann.

Die *Siemens-Ring-Stiftung*, die am 13. Dezember 1916, am hundertsten Geburtstag von Werner von Siemens, gegründet wurde, hat sich u. a. die Aufgabe gestellt, das Andenken großer Männer der Technik durch Verbreitung von Biographien zu ehren. Um die Herausgabe geeigneter Lebensbeschreibungen zu fördern, hat sie ein Preisausschreiben erlassen, das jetzt für die Jahre 1941 bis 1943 verlängert worden ist, und zwar ist für jedes Jahr ein Preis von 1000 RM ausgesetzt worden für die beste Biographie eines verstorbenen großen deutschstämmigen Ingenieurs. Bewerbungen für das Jahr 1941 sind bis zum 1. September 1941 bei der Geschäftsstelle